



# Gemeinde Ennetbaden

## Wasserreglement

1. Januar 2002

Inhaltsverzeichnis

	<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1	Zweck	4
§ 2	Übergeordnetes Recht	4
§ 3	Technische Vorschriften	4
§ 4	Verwaltung	4
§ 5	Aufgaben	4
§ 6	Anlagen	4
§ 7	Wasserbeschaffung	5
§ 8	Schutzzonen	5
§ 9	Finanzierung	5
§ 10	Ausnahmen	5
§ 11	Rechtsschutz	5
	<b>B. Leitungsnetz</b>	<b>6</b>
§ 12	Erstellung Anlagen	6
§ 13	Öffentlicher Grund	6
§ 14	Erweiterung	6
§ 15	Ausserhalb Baugebiet	6
§ 16	Finanzierung durch Private	6
§ 17	Löscheinrichtungen	7
	<b>C. Hausanschluss</b>	<b>7</b>
§ 18	Erstellung	7
§ 19	Kostentragung	8
§ 20	Unterhalt	8
§ 21	Schieber	8
§ 22	Haftung	8
	<b>D. Hausinstallationen</b>	<b>8</b>
§ 23	Begriff	8
§ 24	Installations-Ausführung	9
§ 25	Einrichtung	9
§ 26	Kontrolle	9
§ 27	Betrieb und Unterhalt	10

<b>E. Wasserzähler</b>	<b>10</b>
§ 28 Einbau	10
§ 29 Wasserzähler für bes. Zwecke	10
§ 30 Ablesung	11
§ 31 Schäden, Behebung	11
§ 32 Revision	11
§ 33 Ermittlung des Wasserverbrauchers bei defektem Wasserzähler	11
<b>F. Bezugsverhältnis zwischen Abonent und der Gemeinde</b>	<b>11</b>
§ 34 Anschlusspflicht	11
§ 35 Wasserbezug	12
§ 36 Haftung	12
§ 37 Lieferungsverträge	12
§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung	12
§ 39 Besondere Bewilligung	12
§ 40 Wasserbeschaffenheit	13
§ 41 Wasserverwendung	13
§ 42 Betriebseinschränkungen	13
§ 43 Verbot der Wasserabgabe	13
<b>G. Bewilligungsverfahren</b>	<b>14</b>
§ 44 Umfang	14
§ 45 Planungsunterlagen	14
<b>H. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
§ 46 Sanktionen	14
§ 47 Revision	15
§ 48 Inkrafttreten	15
§ 49 Übergangsbestimmungen	15

degesetz) vom 19. Dezember 1978 und §§ 34 und 35 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Jan. 1993 (Stand 1. 6. 2000) das nachstehende Wasserreglement.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

**Zweck** Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Ennetbaden. Vollzugsbehörde ist der Gemeinderat (nachstehend Gemeinde genannt).

### § 2

**Übergeordnetes Recht** Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

### § 3

**Technische Vorschriften** Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

### § 4

**Verwaltung** Die technische und die administrative Leitung der Wasserversorgungsanlagen obliegt der Abteilung Bau und Planung.

### § 5

**Aufgaben** Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die Gemeinde erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

### § 6

**Anlagen** <sup>1</sup>Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

<sup>2</sup>Über die Anlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 7

Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen und Wasserbezugsrechten beschafft. Die Gemeinde kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 8

Schutzzonen

Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 9

Finanzierung

<sup>1</sup>Die Gemeinde deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch Abgaben und Subventionen.

<sup>2</sup>Die Tarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

<sup>3</sup>Die Rechnung der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

<sup>4</sup>Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

§ 10

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu grossen Härten führt, kann die Gemeinde nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 11

Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide der Gemeinde können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

**B. Leitungsnetz**

§ 12

Erstellung Anlagen	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt alle öffentlichen und privaten Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss dem Kantonalen Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeinde bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Sie lässt entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).</p>
	§ 13
Öffentlicher Grund	Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinde und Grundeigentümer/-in keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und §§ 131 und 132 BauG).
	§ 14
Erweiterung	Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse besteht.
	§ 15
Ausserhalb Baugebiet	Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen von öffentlichem Interesse erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.
	§ 16
Finanzierung durch Private	Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer/-innen erfolgt nach den Vorschriften des § 37 BauG.
	§ 17
Löscheinrichtungen	<sup>1</sup> Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der Abteilung Bau und Planung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem/der Grundeigentümer/-in berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

<sup>3</sup>Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

<sup>4</sup>Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des/der Eigentümers/-in zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>5</sup>Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

### **C. Hausanschluss**

#### **§ 18**

Erstellung

<sup>1</sup>Der Hausanschluss umfasst den Bereich von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht. Als Hausanschluss gelten auch private Sammelleitungen.

<sup>2</sup>Die Gemeinde bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

<sup>3</sup>Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Vertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

<sup>4</sup>Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt werden (sinngemäss gilt § 27).

#### **§ 19**

Kostentragung

Hausanschluss und Schieber inkl. T-Stück sind auf Kosten des/der Anschliessenden zu erstellen. Die Gemeinde kann im Einzelfall Beiträge an die Erneuerung von Leitungen im öffentlichen Strassenareal leisten.

## § 20

Unterhalt <sup>1</sup>Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der Abteilung Bau und Planung sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt im Auftrag der Abteilung Bau und Planung. Die Kosten der Reparatur am Hausanschluss, soweit dieser in privaten Grundstücken liegt, hat der/die Hauseigentümer/-in zu übernehmen.

<sup>2</sup>Die Kosten für den Unterhalt des Wassermessers übernimmt die Gemeinde, sofern der/die Abonent/-in den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat.

## § 21

Schieber <sup>1</sup>Die Schieber in den Hauptleitungen dürfen nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden. Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

<sup>2</sup>Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z. B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

<sup>3</sup>Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

## § 22

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

## D. Hausinstallationen

### § 23

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

### § 24

Installations-Ausführung <sup>1</sup>Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installations-Ausführungsbewilligung der Gemeinde sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

<sup>3</sup>Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem/der Gebäudeeigentümer/-in Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des/der Gebäudeeigentümers/-in Druckreduzierventile einzubauen.

## § 25

### Einrichtung

<sup>1</sup>Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

<sup>2</sup>Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserleitungen sind untersagt.

<sup>3</sup> Für den Anschluss und Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann die Gemeinde besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

## § 26

### Kontrolle

<sup>1</sup>Die Gemeinde übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie, noch eine Haftung für allfällige Mängel.

<sup>2</sup>Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen, sind der Abteilung Bau und Planung zu melden. Diese ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die Gemeinde, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des/der Eigentümers/-in.

## § 27

### Betrieb und Unterhalt

<sup>1</sup>Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der Gemeinde festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des/der Eigentümers/-in beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

<sup>2</sup>Treten durch den Wasserbezug störende Einwirkungen im Versorgungsnetz auf, so ist die Gemeinde berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

## **E. Wasserzähler**

### § 28

Einbau

<sup>1</sup>In jedes angeschlossene Gebäude ist ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellter geprüfter und plombierter Wasserzähler einzubauen. Der Wassermesser bleibt Eigentum der Gemeinde und wird von ihr unterhalten. Die Gemeinde bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die Gemeinde einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des/der Gebäudeeigentümers/-in.

<sup>2</sup>Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die Gemeinde bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

<sup>3</sup>Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals gehen zu Lasten des Abonnenten.

### § 29

Wasserzähler  
für bes. Zwecke

<sup>1</sup>Die Abteilung Bau und Planung kann für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) die Wasserabgabe ohne Wasserzähler gestatten. In solchen Fällen wird der Wasserverbrauch pauschal erhoben.

<sup>2</sup>Erfolgt die Verrechnung des Wasserverbrauches über einen Zähler, so gehen die Montage- und Unterhaltskosten zu Lasten der Bezüger.

### § 30

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der Gemeinde damit beauftragte Personal. Die Gemeinde bestimmt die Ableseperiode. Mindestens einmal pro Jahr werden die Zähler abgelesen.

§ 31

Schäden, Behebung  
Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem/der Abonnenten/-in. Schäden am Zähler sind der Abteilung Bau und Planung unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dgl.) haftet der/die Abonnent/-in. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind von der Gemeinde bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten/-innen und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an Wasserzählern untersagt.

§ 32

Revision  
<sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren lassen.

<sup>2</sup>Der/die Abonnent/-in kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Revisionskosten. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung des Wasserzählers trägt die fehlbare Partei.

§ 33

Ermittlung des Wasserverbrauches bei defektem Wasserzähler  
Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Verbrauch aus dem Durchschnitt der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden von der Abteilung Bau und Planung pflichtgemäss berücksichtigt.

**F. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent/-in und Gemeinde**

§ 34

Anschlusspflicht  
Innerhalb des Baugebietes müssen alle Gebäude an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können von der Gemeinde bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung stets den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht.

§ 35

Wasserbezug  
<sup>1</sup>Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.  
<sup>2</sup>Hand- und Adressänderung hat der/die Abonnent/-in umgehend der Finanzverwaltung zu melden.

§ 36

- Haftung
- <sup>1</sup>Der/die Abonnent/-in haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der Wasserversorgung zugefügt werden.
- <sup>2</sup>Der/die Abonnent/-in haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.
- <sup>3</sup>Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.
- § 37
- Lieferungsverträge
- Die Gemeinde ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Sie ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; sie hat dabei die Interessen der Gemeinde pflichtgemäss wahrzunehmen.
- § 38
- Wasserbezug ohne Bewilligung
- <sup>1</sup>Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
- <sup>2</sup>Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der Abteilung Bau und Planung in Rechnung gestellt.
- § 39
- Besondere Bewilligung
- <sup>1</sup>Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung.
- <sup>2</sup>Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung.
- § 40
- Wasserbeschaffenheit
- <sup>1</sup>Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die Gemeinde gewährleistet über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- <sup>2</sup>Die Gemeinde sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

<sup>3</sup>Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzung der Wasserrechnung.

#### § 41

Wasserverwendung

<sup>1</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

<sup>2</sup>Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen kann die Gemeinde das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

#### § 42

Betriebseinschränkungen

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen kann die Gemeinde die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.

#### § 43

Verbot der Wasserabgabe

Ohne Zustimmung der Gemeinde sind verboten:

- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

### **G. Bewilligungsverfahren**

#### § 44

- Umfang <sup>1</sup>Einer Bewilligung der Gemeinde bedürfen:
- Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
  - Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt.
  - Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
- <sup>2</sup>Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.
- § 45
- Planunterlagen <sup>1</sup>Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die Abteilung Bau und Planung kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.
- <sup>2</sup>Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.
- <sup>3</sup>Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.
- <sup>4</sup>Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der Abteilung Bau und Planung Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.
- <sup>5</sup>Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.

## **H. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 46

- Sanktionen <sup>1</sup>Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.
- <sup>2</sup>Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden von der Gemeinde mit Bussen bis Fr. 200.- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 47

Revision Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 48

Inkrafttreten Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und ersetzt die Bestimmungen des Wasserreglements vom 27. August 1981, mit Ausnahme der §§ 20 – 31 und des Gebührentarifs, und alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

§ 49

Übergangsbestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung am 15. November 2001 beschlossen.

Der Gemeindeammann:

*Dieter Gerber*

Der Gemeindeschreiber:

*Anton Laube*